eurobinia · G. Harms e.K. · Einsteinstraße 17 · 26133 Oldenburg

eurobinia®
sharing robinia competence

eurobinia
Vertriebsleitung Europa

Gerriet Harms e.K.
Einsteinstraße 17
26133 Oldenburg
Deutschland

Telefon: +49 - (0) 441 - 936 13 0
Fax: +49 - (0) 441 - 936 13 20
Mobil: +49 - (0) 175 - 246 99 12
Email: office@eurobinia.eu

www.eurobinia.eu

Betr.: Klageerwiderung FSC vs. eurobinia

Landgericht Braunschweig
Münzstr. 17
38100 Braunschweig

vorab per Telefax
0531/488-2351

eurobinia./.FSC
173/09 yr
Oldenburg, den 23.04.2010

9 O 319/10 (039)

Klageerwiderung

In Sachen

Forest Stewardship Council AC	./.	eurobinia, Gerriet Harms
RA. Pauly pp.		RA. Munderloh

beantrage ich namens und kraft Vollmacht der Beklagten,

die Klage abzuweisen.

Begründung:

Die Klage ist unbegründet. Die Klägerin hat keinerlei Ansprüche gegen die Beklagte auf Unterlassung, Auskunftserteilung und Schadensersatz.

Zunächst wird vorsorglich eine wirksame Bevollmächtigung der Klägervertreter bestritten. Zu beanstanden ist, dass die Angaben zur Klägerin unvollständig sind. So wird nicht ersichtlich, durch wen die Klägerin vertreten wird. Es wird auch nicht ersichtlich, in welcher Rechtsform die Klägerin im Rechtsverkehr auftritt. Zu Ziffer I.1. der Klageschrift wird dazu lediglich ausgeführt, bei der Klägerin handle es sich um eine internationale gemeinnützige Organisation. Die Klägerin hätte hier dazulegen, in welcher Weise und durch wen eine Bevollmächtigung der Prozessvertreter erfolgt sein soll. Weiter wäre darzulegen, welche Rechtsform die Klägerin aufweist und welche Vertretungsverhältnisse hier maßgeblich sind. Besonders irreführend ist auch der Umstand, dass die Klägerin in dem als Anlage K 3 zur Klageschrift beigefügten Auszug aus dem Internetauftritt anführt, dass der FSC eine internationale gemeinnützige Organisation mit Sitz in Bonn sei.

Ferner hat eine Recherche ergeben, dass eine Forest Stewardship Council AC jedenfalls unter der in der Klageschrift angegebenen Anschrift nicht existiert. Zum notwendigen Inhalt der Klageschrift gehört insbesondere die zutreffende Angabe der Anschrift der klagenden Partei.

Fraglich ist darüber hinaus, wer hier tatsächlich Verwender der angesprochenen Bildmarke ist und auf welcher Rechtsgrundlage dies geschieht.

Im Übrigen ist wie folgt vorzutragen:

I.

Sachverhalt

1.

Mit Nichtwissen ist zunächst zu bestreiten, dass es sich bei der Klägerin um eine internationale gemeinnützige Organisation handeln soll. Aus dem Inhalt der Klageschrift ist zumindest abzuleiten, dass die Klägerin hier offensichtlich kommerzielle Ziele verfolgt. Zur Gemeinnützigkeit müsste schon näher vorgetragen werden.

Mit Nichtwissen ist zu bestreiten, dass es tatsächlich das Ziel der Klägerin ist, die bei der Umweltkonferenz in Rio de Janeiro verabschiedeten Forderungen an eine nachhaltige Entwicklung der Wälder umzusetzen. Offensichtliches Ziel der Klägerin ist es, unter Verwendung der eingetragenen Bildmarke solchen von ihr zertifizierten Unternehmungen Wettbewerbsvorteile zu verschaffen, ohne dass allerdings tatsächlich gewährleistet ist, dass die unter anderem in der Klageschrift angesprochenen verbindlichen Prinzipien und Kriterien für eine gute Forstwirtschaft tatsächlich eingehalten werden.

Nach den Zertifizierungskriterien der Klägerin muss nicht nur die Verarbeitungs- und Handelskette vom Wald bis zum Großhändler sondern auch bis zum verarbeitenden Betrieb bzw. bis zum Einzelhändler zertifiziert sein. Richtig allerdings ist, dass solche zertifizierten Betriebe die von ihnen gefertigten bzw. vertriebenen Produkte mit dem hier streitigen FSC-Logo versehen dürfen. Solche mit FSC-Logo gekennzeichneten Produkte sollen dem Verbraucher den Eindruck vermitteln, als handle es sich dabei um Produkte mit besonderen Eigenschaften, nämlich solche, die aus einer angeblich vorbildlichen Forstwirtschaft herrühren.

Dabei handelt es sich allerdings um eine gigantische Irreführung der Verbraucher, wozu nachfolgend noch näher vorzutragen sein wird.

2.

Unstreitig ist, dass die Beklagte einen Holzfachhandel betreibt und nicht über ein Zertifikat der Klägerin bzw. von ihr beauftragten Unternehmungen verfügt.

Die Beklagte betreibt zu geschäftlichen Zwecken ein Internetportal unter mehreren Domains, auf dem Sie mit ihren Produkten wirbt.

Dieses Internetportal wird durch die Beklagte unter der eingetragenen Wort- und Bildmarke "eurobinia" mit abgebildeter Baumscheibe betrieben. Falsch ist, dass die Beklagte auf diesem Portal den als Anlage K 1 zur Klageschrift beigefügten Flyer zum download anbietet.

Den fraglichen Flyer bietet der Inhaber der Beklagten, Gerriet Harms, auf dem von ihm ausschließlich aus politischen Motiven und nicht zu geschäftlichen Zwecken betriebenen Internetportal "fragen-an-den-fsc.de" an. Richtig ist allerdings, dass auf Seite 1 des vorgenannten Flyers das Logo der Klägerin in der mit der Klageschrift näher beschriebenen Weise verwendet wird. Richtig ist weiter, dass der Inhaber der Beklagten in dem Flyer dezidiert die Gründe darstellt, aus denen die Beklagte eine Zertifizierung durch die Klägerin bzw. die von der Klägerin beauftragten Unternehmungen ausdrücklich ablehnt. Bezeichnend ist, dass die Klägerin sich dazu nur auf die englische Version des fraglichen Flyers und nicht auf die ihr ebenso zugängliche allerdings als Anlage K 4 zur Klageschrift beigefügte deutsche Version bezieht. Auf den Inhalt der deutschen Version des Flyers gemäß Anlage K 4 wird in vollem Umfange Bezug genommen und dieser zum Gegenstand des diesseitigen Vortrages gemacht.

Da die Klägerin sich in der Klageschrift nicht im einzelnen mit den durch den Inhaber der Beklagten aufgezeigten Sachverhalten auseinandersetzt, muss bis auf weiteres davon ausgegangen werden, dass die in dem Flyer dargestellten Sachverhalte unstreitig sind.

Richtig ist im Übrigen, dass auf dem zu geschäftlichen Zwecken von der Beklagten betriebenen Internetportal ein Link auf das Portal "fragen-an-den-fsc" installiert ist.

Falsch ist, dass dieses Portal von der Beklagten betrieben wird. Es wird ausschließlich vom Inhaber der Beklagten, Gerriet Harms, zu nicht geschäftlichen Zwecken betrieben.

Unstreitig ist im Übrigen, dass auf dem durch den Inhaber der Beklagten betriebenen Portal "fragen-an-den-fsc" ein Link auf das Internetportal der Beklagten installiert ist.

3.

Unstreitig ist, dass die Prozessbevollmächtigten der Klägerin mit Schriftsatz vom 03.12.2009 die Beklagte zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassung- und Verpflichtungserklärung sowie zur Erteilung von Auskünften aufforderten. Unstreitig ist weiter, dass die Beklagte die geforderte Unterlassungserklärung nicht abgab und auch keinerlei Veränderungen am Internetauftritt hinsichtlich der hier strittigen Darstellung des Logos der Klägerin vornahm.

Die Beklagte ist nicht bereit, die geltend gemachten Forderungen der Klägerin zu erfüllen und sieht sich hierzu auch nicht verpflichtet, weil die Beklagte zu Recht erhebliche Beanstandungen am Zertifizierungssystem der Klägerin geltend macht. Im Einzelnen ist dazu wie folgt vorzutragen:

3.1.

Zunächst wird im vollen Umfange noch einmal Bezug genommen auf den als Anlage K 4 zur Klageschrift beigefügten Flyer, in dem sich alle wesentlichen Beanstandungen der Beklagten am Zertifizierungssystem der Klägerin wiederfinden. Die Kammer wird gebeten, entsprechende Hinweise zu erteilen für den Fall, dass die bloße Bezugnahme auf den Inhalt des als Anlage K 4 zur Klageschrift beigefügten Flyers als unzulässig erachtet und der Vortrag des Inhaltes des Flyers für notwendig gehalten wird.

Schon aufgrund der im Flyer im Einzelnen dargestellten Beanstandungen ist die Feststellung erlaubt, dass das von der Klägerin betriebene Zertifizierungssystem tatsächlich nicht das einhält, was die Klägerin verspricht. Das FSC-Zertifikat vermittelt insbesondere den Verbrauchern den Eindruck, dass FSC-zertifiziertes Holz besondere Eigenschaften aufweist, nämlich aus nachhaltiger und legaler Waldbewirtschaftung herzurühren. Tatsächlich aber kann das FSC-Zertifikat diesen Anspruch nicht erfüllen.

3.2.

Anhand einzelner exemplarischer Sachverhalte sollen die vom Inhaber der Beklagten formulierten Beanstandungen gegen das Zertifizierungssystem der Klägerin konkretisiert werden. Dies erfolgt mit Blick auf einzelne von der Klägerin bzw. dem FSC formulierte Prinzipien, denen das Zertifizierungssystem zu folgen hat, wobei hier zwei Prinzipien beispielhaft hervorgehoben werden.

3.2.1. Prinzip 1.: Einhaltung der Gesetze und FSC-Prinzipien

In den internationalen Standards des FSC findet sich unter anderem das Prinzip 1. und zwar in der englischen Version wie folgt:

> Principle 1: Compliance with laws and FSC Principles
>
> **"Forest management shall respect all applicable laws of the country in which they occur, and international treaties and agreements to which the country is a signatory, and comply with all FSC Principles and Criteria."**

In den deutschen Standards finden sich dazu zwei verschiedene Versionen. Die ältere Version lautet wie folgt:

> Prinzip 1: Einhaltung der Gesetze und FSC Prinzipien
>
> **„Die Waldbewirtschaftung soll alle relevanten Gesetze des Landes sowie internationale Verträge und Abkommen, welche das Land unterzeichnet hat, respektieren und die Prinzipien und Kriterien des FSC erfüllen."**

Die neueste gültige Version des Prinzip 1 lautet wie folgt:

> **„Die Waldbewirtschaftung respektiert alle relevanten Gesetze des Landes sowie internationale Verträge und Abkommen, welche das Land unterzeichnet hat und erfüllt die Prinzipien und Kriterien des FSC."**

Mit diesem Prinzip soll sichergestellt werden, dass Holzprodukte aus legaler Waldbewirtschaftung stammen.

Die Klägerin verstößt in ihrer eigenen Zertifizierungspraxis gegen eben dieses Prinzip. So hat die Klägerin bzw. von ihr beauftragte Unternehmungen insgesamt 205.364,00 ha Forstflächen der Firma Veracel Celulose SA in Brasilien und zwar im Bundesstaat Bahia in der Region Eunapolis zertifiziert.

Beweis: **In Fotokopie anliegender Auszug aus der Zertifizierungs-datenbank des FSC (Anlage B 1).**

Bei diesen Flächen handelt sich um in den Jahren 1992 bis 1996 angelegte Eukalyptus-Plantagen, die auf zuvor gerodeten Küstenregenwäldern gepflanzt worden sind.

Beweis: **1. Zeugnis des ...**

2. Zeugnis des ...

Ist bereits allein die Tatsache der Zertifizierung von Eyukalyptus-Plantagen im brasilianischen Regenwald als ausgesprochen fragwürdig zu betrachten, weil ein solcher Sachverhalt zugleich gegen mehrere Prinzipien des FSC verstößt, ist im Hinblick auf das Prinzip 1 besonders gravierend, dass ein wesentlicher Teil dieser Plantagen unter Verstoß gegen brasilianisches Recht angelegt wurde. Dies führte dazu, dass die Firma Veracel Celulose SA durch das zuständige Bundesgericht des Bundesstaates Bahia mit Urteil vom 17.06.2008 dazu verurteilt wurde, insgesamt 96.000 ha Eukalyptus-Plantagen zu beseitigen und in einen naturnahen Wald zurückzuverwandeln.

Beweis:Urteil des Bundesgerichts Bahia/Brasilien vom 17.06.2008.

Trotz des vorgenannten Urteils hat es keinerlei Konsequenzen im Hinblick auf die durch den FSC zertifizierten Flächen gegeben. Es wurden auch keinerlei weitere Sanktionen oder Maßnahmen gegen Veracel Celulose SA eingeleitet. Vielmehr ist die Feststellung erlaubt, dass jedenfalls spätestens seit dem 17.06.2008 mit Duldung des FSC illegal gewonnene Holzprodukte der Firma Veracel Celulose SA unter dem FSC-Zertifikat weltweit vertrieben werden.

3.2.1.2.: Prinzip 6: Auswirkungen auf die Umwelt:

In der englischen Version der internationalen FSC Standards lautet dieses Prinzip wie folgt:

> Principle 6: Environmental impact:
>
> **Forest management shall conserve biological diversity and its associated values, water resources, soils, unique and fragile ecosystems and landscapes, and, by so doing, maintain the ecological function and the integrity of the forest"**

In der deutschen Version lautet dieses Prinzip wie folgt:

> **"Die Waldbewirtschaftung soll die biologische Vielfalt und die damit verbundenen Werte, die Wasserressourcen, die Böden sowie einzigartige und empfindliche Ökosysteme und Landschaften erhalten und dadurch die ökologischen Funktionen und die Unversehrtheit des Waldes gewährleisten."**

Zunächst ist wiederum festzustellen, dass der vorstehend näher beschriebene Sachverhalt zugleich auch einen eklatanten Verstoß gegen das vorstehende Prinzip des FSC dokumentiert, denn die Anlage und Bewirtschaftung von Eukalyptus-Plantagen in vormaligen Regenwaldgebieten ist zu allem anderen geeignet als zur Gewährleistung der biologischen Vielfalt, der Wasserressourcen, der Böden und der einzigartigen und empfindlichen Ökosysteme und des Erhaltes der ökologischen Funktionen und der Unversehrtheit des Waldes.

Beweis: **Sachverständigengutachten.**

Ein weiterer exemplarischer Sachverhalt, der einen eklatanten Verstoß unter anderem gegen das vorgenannte Prinzip des FSC auf einer FSC zertifizierten Waldfläche darstellt, ist unter dem Gesichtspunkt des Kahlschlages vorzutragen. Nach dem Prinzip 6 sind Kahlschläge grundsätzlich ausgeschlossen. Dies ergibt sich zumindest nach 6.3.11 des Standards 6 der deutschen FSC Standards (aktueller Standard). Kahlschlag definiert sich etwa nach dem Niedersächsischen Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) gem. § 12 als Hiebmaßnahme, die sich auf eine zusammenhängende Waldfläche von mehr als 1 ha erstreckt und den Holzvorrat dieser Fläche auf weniger als 25 % verringert oder vollständig beseitigt.

Hinsichtlich der Bodenökologie sind Kahlschläge nachteilig, da die Humusauflage durch die plötzlich erhöhte Wärmeeinstrahlung schneller mineralisiert wird, als die Flora (Neuaufforstung, Gräser, Kräuter) sie zu nutzen vermag. Dies führt zur Auswaschung von Nährstoffen wie z.B. Stickstoff in Form von Nitrat. Gelangen Stickstoffverbindungen ins Grundwasser, kann es vereinzelt zu Problemen bei der Trinkwassergewinnung kommen. Außerdem vernässen Kahlschläge, wenn dem Boden wegen mangelnder Interzeption mehr Wasser zugeführt wird, als abfließt, versickert oder von der Vegetation verbraucht wird.

Beweis: **Sachverständigengutachten.**

Im borealen Nadelwald führt Kahlschlag zum Auftauen des Permafrostbodens mit gravierenden Auswirkungen auf Klima und die gesamte Makroökologie. Insbesondere werden hierbei so große Methanmengen freigesetzt, die mehr CO^2 Äquivalente hervorrufen als der gesamte Industrie- und Verkehrskomplex weltweit zusammen.

Beweis: **Wie vor.**

Gleichwohl wird im Zertifizierungssystem des FSC und im eklatanten Widerspruch zum vorgenannten Prinzip 6 die Durchführung von Kahlschlägen ohne Sanktionen geduldet. Ein besonders gut dokumentiertes Beispiel findet sich auf Flächen der Firma Stora Enso Oyj, einer finnischen Aktiengesellschaft, die durch den FSC zertifizierte Flächen unter anderem in Schweden bewirtschaftet. Es handelt sich dabei um Waldflächen in der Region Munkfors in Schweden, in dem im anliegenden Kartenausschnitt oval umrandeten Bereich.

Beweis: **In Fotokopie anliegender Kartenausschnitt aus der Region Munkfors, Schweden (Anlage B 2).**

In diesem Waldgebiet wurden durch die Firma Stora Enso ca. 15 km² Wald kahlgeschlagen.

Beweis: **1. In Fotokopie anliegende Fotodokumentation (Anlagenkonvolut B 3).**

2. Zeugnis ...

3. Zeugnis ...

Über den vorstehenden Sachverhalt wurden Organisationen des FSC, nämlich FSC International gGmbH, FSC Development GmbH, sowie FSC Arbeitsgruppe Deutschland e.V. mit Schreiben der Beklagten vom 24.12.2008 informiert.

Beweis: **In Fotokopie anliegendes Schreiben der Beklagten vom 24.12.2008 (Anlage B 4).**

Das Beschwerdeschreiben der Beklagten hat allerdings keinerlei Konsequenzen gezeitigt. Insbesondere wurden keinerlei Sanktionen gegen Stora Enso ausgebracht. Die betreffenden Waldflächen sind nach wie vor zertifiziert.

Auch hier ist ein eklatanter Verstoß gegen die vom FSC selbst aufgestellten Prinzipien festzustellen. Mit nachhaltiger und legaler Waldbewirtschaftung haben derartige Kahlschläge nichts mehr zu tun.

Beweis: **Sachverständigengutachten.**

Hier liegt ein besonders krasser Verstoß gegen das Prinzip der Wahrung der biologischen Vielfalt vor, da es sich um eine typisch schwedische Totalräumung handelt, bei der die gesamte Biomasse inkl. der Wurzeln und der Stuben mit schwerem Gerät entfernt wurde.

Beweis: **Sachverständigengutachten.**

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass aufgrund der aufgezeigten Mängel am gesamten Zertifizierungssystem des FSC letztlich der Verbraucher in die Irre geführt wird, weil solche unter dem FSC Zertifizierungssystem vertriebene Produkte nicht notwendigerweise die Eigenschaften aufweisen, die sie angeblich aufgrund des FSC-Zertifikats aufweisen sollen. Das bedeutet, dass der Verbraucher sich keineswegs sicher sein kann, dass das, was mit dem FSC Label gekennzeichnet ist auch tatsächlich FSC zertifizierte Materialien enthält und noch schlimmer, solche Produkte sogar aus illegaler bzw. nicht nachhaltiger Waldbewirtschaftung herrühren können.

3.2.1.3. Mängel in der Produktzertifizierung:

Unter Verwendung der hier streitigen Wort- und Bildmarke werden von FSC zertifizierte Produkte gekennzeichnet. Bei Einführung des FSC-Labels war die Basis der Produktzertifizierung 100 % Anteil. Das bedeutete, dass die so

gekennzeichneten Produkte zu 100% aus FSC zertifiziertem Material gefertigt sein mussten. Schon bald aber begann der FSC sich von diesem hohem Standard, nämlich nur solche Produkte zu kennzeichnen, die zu 100 % aus FSC zertifizierten Material gefertigt waren, zu distanzieren und begann unterhalb dieses Standards in verschiedene Kategorien diversifizierte Produktkennzeichnungen einzuführen. Es existieren mittlerweile 3 Hauptkategorien des FSC-Labels mit insgesamt 5 Variationen. Diese Kategorien sind FSC-PURE mit 100%ig zertifiziertem Material, "FSC-recycled" und "FSC-mix".

Beweis: **In Fotokopie anliegender Auszug aus dem "Leitfaden FSC COC zur Zertifizierung von holz- und papierverarbeitenden Unternehmen" (Anlage B 5).**

Die Praxis der Produktkennzeichnung durchlief allerdings seit 1993 verschiedene Prozesse mit unterschiedlichen Systemen, bei denen zunächst mit reinen Prozentanteilen, im weiteren Verlauf mit einem Schwellenwertsystem gearbeitet wurde und schließlich seit dem Jahre 2008 ein Bilanzierungssystem für FSC-Produktgruppen Verwendung findet. Bei dem Bilanzierungssystem wird ein FSC-Mengenkonto im betreffenden Betrieb geführt, das den Ein- und Ausgang von FSC-zertifiziertem Material in Produktgruppen dokumentiert und dadurch festlegt, wie viel mit dem Logo gekennzeichnet werden darf. Der fortlaufende Mittelwert eines festgelegten Zeitraums soll dabei mindestens 10 % betragen. Dabei darf das FSC-Label für die betreffende Produktgruppe nur zur Kennzeichnung verwendet werden, solange das Mengenkonto für die jeweilige Produktgruppe gefüllt ist. Folge dieses Bilanzierungssystems ist, dass ein Produkt mit dem FSC-Label gekennzeichnet werden darf, das überhaupt keinerlei FSC zertifiziertes Material enthalten muss, solange das betreffende Mengenkonto gefüllt ist und der berechnete Mittelwert aller in dem Zeitraum und für die Produktgruppe bearbeiteten Ware gerade einmal 10 % ausmacht.

Beweis: **1. In Fotokopie beigefügter Auszug aus dem Leitfaden FSC COC (Anlage B 6).**

2. Sachverständigengutachten.

Mit der Einführung dieser Produktkennzeichnungsmöglichkeiten unter den verschiedenen Labels hat sich der FSC im Ergebnis praktisch von den von ihm verfolgten Prinzipien verabschiedet. Tatsächlich werden mindestens 70 % der Produktkennzeichnungen aus den Kategorien FSC-recycled und FSC-mix verwendet. Nur unter diesen Labels ist es insbesondere den Großunternehmen der Holzindustrie überhaupt möglich, trotz verschwindend geringer Anteile an FSC zertifitiertem Material in der Gesamtproduktion (im einstelligen Prozentbereich) Produkte mit dem FSC-Label zu kennzeichnen.

Hinzukommt, dass dieses System der Produktkennzeichnung völlig intransparent ist und zudem den Unternehmungen die Möglichkeit einräumt, trotz Verarbeitung aus illegaler Waldbewirtschaftung herrührenden Materials Produkte mit einem der FSC-mixed Label zu kennzeichnen.

Ergebnis dieses Systems der Produktkennzeichnung ist, dass der Verbraucher objektiv in die Irre geführt wird, dadurch das versucht wird den Eindruck zu erwecken, als handle es sich bei den entsprechend gekennzeichneten Produkten um solche mit besonderer Eigenschaft, jedenfalls um Produkte, die nicht aus illegaler oder nicht nachhaltiger Waldbewirtschaftung herrühren. Insbesondere kann der Verbraucher nicht mehr erkennen, woher bei den Mix-Labels nicht zertifizierte Materialanteile herrühren.

3.2.1.4. Beschaffungsrichtlinien der öffentlichen Hand und hiermit verbundene ungerechtfertigte Wettbewerbsvorteile:

Das FSC Zertifizierungssystem hat Eingang gefunden in die Beschaffungsrichtlinen des Bundes und der Länder. Dies ergibt sich unter anderem aus dem gemeinsamen Erlass verschiedener Bundesministerien vom 17.01.2007 unter Federführung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung.

Beweis: **In Fotokopie anliegender Erlass zur Beschaffung von Holzprodukten vom 17.01.2007 (Anlage B 7).**

Auf den Inhalt des vorgenannten Erlasses wird in vollem Umfange Bezug genommen und dieser zum Gegenstand des diesseitigen Vortrages gemacht.

Die zentrale Aussage des Erlasses lautet:

> **"Holzprodukte, die durch die Bundesverwaltung beschafft werden, müssen nachweislich aus legaler und nachhaltiger Waldbewirtschaftung stammen."**

Beweis: **Wie vor.**

Mit dem Erlass wird zur Führung dieses Nachweises ausdrücklich die Vorlage eines Zertifikates des FSC zugelassen. Nicht zertifizierte Unternehmen werden gezwungen, Einzelnachweise zu erbringen.

Beweis: **Wie vor.**

Nicht zertifizierte Unternehmen sind ausweislich der begleitenden Erklärung zur Beschaffung von Holzprodukten mit Datum vom 13.10.2006 (Anlage zur Beschaffungsregelung) gezwungen, die für den Nachweis erforderlichen Prüfungen durch die Bundesforschungsanstalt für Forst und Holzwirtschaft in Hamburg bzw. das Bundesamt für Naturschutz in Bonn auf eigene Kosten durchführen zu lassen.

Beweis: **Wie vor (Anlage, Seite 2 zu Ziffer 2.).**

Das bedeutet, dass der FSC durch sein Zertifizierungssystem den zertifizierten Unternehmungen einen ungerechtfertigten Wettbewerbsvorteil gegenüber nicht zertifizierten Unternehmungen verschafft, denn objektiv ist das FSC Zertifizierungssystem tatsächlich nicht geeignet, die nach dem Beschaffungserlass geforderten Nachweise der Herkunft aus legaler und nachhaltiger Waldbewirtschaftung zu führen. Demgegenüber werden nicht zertifizierte Unternehmungen gezwungen, Einzelnachweise kostenintensiv durch entsprechende Prüfstellen zu führen.

Anders als die Bundesregierung hat die norwegische Regierung mittlerweile die Mängel im Zertifizierungssystem des FSC und anderer Zertifizierer erkannt, insbesondere die Tatsache, dass solche Zertifikate keinesfalls geeignet sind, den Nachweis legaler und nachhaltiger Waldbewirtschaftung zu führen. So heißt es etwa im norwegischen Aktionsplan 2007 bis 2010 der norwegischen Regierung unter anderem:

> (nicht amtliche Übersetzung)
>
> "Die Regierung verfolgt das Ziel, jeden Handel mit Produkten aus Tropenholz zu stoppen, das nicht aus nachhaltiger Waldbewirtschaftung oder aus illegalem Einschlag herrührt. Es gibt zurzeit keine internationalen oder nationalen Zertifizierungssysteme, die den Nachweis zu führen geeignet sind, das Importholz aus legaler und nachhaltiger Waldbewirtschaftung herrührt."

Zu ähnlichen Erkenntnissen ist allerdings mittlerweile auch die Europäische Kommission gelangt. So heißt es in dem Vorschlag der Europäischen Kommission vom 17.10.2008 für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verpflichtungen von Maktteilnehmern, die Holz und Holzerzeugnisse in Verkehr bringen, ausdrücklich:

> "Holzhandelsverbände und Einrichtungen, die eine verantwortungsvolle Beschaffungspolitik entwickeln und ihre Mitglieder entsprechend beraten, haben Verhaltenskodizes eingeführt. Es wurden private Zertifizierungsregelungen entwickelt, um Forstmanagementstandards aufzustellen, anhand deren Wälder, Produkte und/oder Managementverantwortliche anerkannt werden können. Obwohl diese Initiativen gewisse Vorzüge haben, da sie unter anderem flexibel sind, stark motivierend wirken und eine gute Kosteneffizienz aufweisen, haben ihr freiwilliger Charakter, die fehlende Überwachung ihrer Umsetzung und das Fehlen von Sanktionen bei Nichteinhaltung der Vorschriften im Laufe der Jahre ihre Glaubwürdigkeit und Nachhaltigkeit beeinträchtigt.

Beweis: In Fotokopie anliegender Auszug aus dem Vorschlag der Europäischen Kommission vom 17.10.2008 für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verpflichtungen von Marktteilnehmern, die Holz und Holzerzeugnisse in Verkehr bringen (Anlage B 8).

Auch dies bestätigt die unstreitig vom Inhaber der Beklagten über die von ihm betriebene Internetplattform "fragen-an-den-fsc.de" geäußerte Kritik am Zertifizierungssystem des FSC.

Dem Inhaber der Beklagten geht es dabei ausschließlich darum, die Mängel im Zertifizierungssystem aufzuzeigen, die hieraus resultierende Irreführung der Verbraucher zu beanstanden und schließlich verantwortliche Kreise dazu zu bewegen, über Alternativen in der Überwachung der Produktion und Handelskette mit dem Ziel der Erreichung einer nachhaltigen und legalen Waldbewirtschaftung nachzudenken.

II.

Rechtsausführungen:

1.

Der Klägerin steht aufgrund des vorgetragenen Sachverhaltes gegen die Beklagte nicht der begehrte Unterlassungsanspruch zu.

Sobald die rechtlichen Verhältnisse der Klägerin und insbesondere deren Rechtsfähigkeit geklärt sind, mag davon auszugehen sein, dass hier eine geschützte Bildmarke gegeben ist, die einen eigenständigen markenrechtlichen Schutz genießt. Fraglich in diesem Zusammenhang ist allerdings, durch wen die Bildmarke tatsächlich verwendet wird, denn die Klägerin selbst verwendet diese Bildmarke offensichtlich nicht. In dem von der Klägerin zitierten Internetportal ist vom FSC mit Sitz in Bonn die Rede, also offensichtlich einer anderen Organisation als der Klägerin. Insofern wäre hier ebenso aufzuklären, auf welcher rechtlichen Grundlage die streitige Bildmarke durch Dritte verwendet wird.

Ungeachtet dessen kommt eine Verletzung des geschützten Kennzeichens der Klägerin durch die vom Inhaber der Beklagten in dessen Internetportal "fragen-an-den-fsc.de" publizierte abgewandelte Form der Bildmarke nicht in Betracht.

Voraussetzung für den Verletzungstatbestand der Bestimmung des § 14 Abs. 2 MarkenG ist zunächst ein markenmäßiger Gebrauch des Kollisionszeichens. Von einem markenmäßigen Gebrauch ist auszugehen, wenn das Zeichen in der Weise verwendet wird, dass es im Rahmen des Produktabsatzes die gekennzeichneten Waren oder Dienstleistungen von Waren oder Dienstleistungen anderer Unternehmen unterscheidet (BGH vom 03.02.2005, Lila-Postkarte, RZ 15, zitiert nach Juris).

Bereits an dieser Voraussetzung mangelt es vorliegend, denn die Beklagte verwendet das Kollisionszeichen schon nicht im Rahmen des Absatzes ihrer Produkte. Das Kollisionszeichen wird vielmehr ausschließlich auf dem vom Inhaber der Beklagten nicht geschäftlich betriebenen Internetportal "fragen-an-den-fsc.de" und im Zusammenhang mit dem auf diesem Portal zum download angebotenen Flyer verwendet. Der Verwendungszweck steht auch in keinem Zusammenhang mit

dem Absatz von Produkten der Beklagten. Dies ergibt sich einerseits aus der Gestaltung des Internetportals "fragen-an-den-fsc.de" und andererseits daraus, dass die Beklagte ihre Produkte ausdrücklich nicht mit der Bildmarke der Klägerin in Verbindung bringen will.

Dies ergibt sich darüber hinaus auch eindeutig aus der vom Inhaber der Beklagten vorgenommenen Verfremdung der Bildmarke durch Verwendung einer roten Umrandung mit einem roten von links unten nach rechts oben verlaufenden Strich. Bei diesem Zeichen handelt es sich erkennbar und eindeutig um ein weltweit bekanntes Zeichen, dass im Straßenverkehr Verwendung findet. Es handelt sich dabei um das weltweit bekannte übliche Parkverbotszeichen.

Ein markenmäßiger Gebrauch des Kollisionszeichens ergibt sich auch nicht etwa dadurch, dass unstreitig auf dem Internetportal der Beklagten ein Link zum Internetportal "fragen-an-den-fsc.de" und umgekehrt installiert ist, denn sowohl aufgrund der Aufmachung des Kollisionszeichens unter Verwendung des weltweit bekannten Parkverbotszeichens als auch aufgrund der Aufmachung des Internetportals "fragen-an-den-fsc.de" wird ohne weiteres ersichtlich, dass eine Verwendung des Zeichens jedenfalls nicht im Rahmen des Produktabsatzes erfolgt. Aus den gleichen Gründen scheidet im Übrigen eine abstrakte Verwechselungsgefahr aus, denn für die angesprochenen Verkehrskreise erschließt sich die Bedeutung des Kollisionszeichens und der vom Inhaber der Beklagten hiermit verfolgte Zweck ohne weiteres.

Damit scheiden bereits Ansprüche nach der Bestimmung des § 14 Abs. 2 Nr. 2 MarkenG aus.

Ebenso wenig liegen die Voraussetzungen der Bestimmung des § 14 Abs. 2 Nr. 3 MarkenG vor.

Ob es sich bei der Bildmarke der Klägerin um eine im Inland bekannte Marke handelt mag zunächst dahingestellt bleiben. Jedenfalls fehlt es auch hier bereits an einem markenmäßigen Gebrauch des Kollisionszeichens. Insoweit kann auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen werden.

Allerdings liegen auch die übrigen Voraussetzungen des Verletzungstatbestandes des § 14 Abs. 2 Nr. 3 MarkenG (gleichgültig ob bei direkter oder analoger Anwendung) nicht vor. Aufgrund der Gestaltung des Kollisionszeichens ist ohne weiteres bereits der Tatbestand des Ausnutzens der Unterscheidungskraft oder der Wertschätzung der Bildmarke der Klägerin zu verneinen. In Betracht kommt deshalb ausschließlich die Variante der Beeinträchtigung der Marke.

Die von dem Inhaber der Beklagten mit dem Kollisionszeichen in Verbindung mit dem Internetportal "fragen-an-den-fsc.de" geübte Kritik am Zertifizierungssystem der Klägerin ist jedoch gerechtfertig und im übrigen auch nicht unlauter. Der Beklagte beruft sich dazu auf das Recht der Meinungsfreiheit nach Artikel 5 GG. Die vom Inhaber der Beklagten im Internetportal sowie in Verbindung mit dem Flyer publizierte Kritik am Zertifizierungssystem der Klägerin ist substantiiert und zeigt erhebliche Mängel an diesem Zertifikat auf. Die aufgrund der dargestellten Mängel

gerechtfertigte Kritik des Inhabers der Beklagten findet insoweit ihren prägnanten Ausdruck in dem verwendeten Kollosionszeichen. Es handelt sich dabei deshalb um eine zulässige Verfremdung der Bildmarke der Klägerin, mit der die Kritik des Inhabers der Beklagten am Zertifizierungssystem ihren Ausdruck findet. Von einer Verballhornung kann in diesem Zusammenhang angesichts der Ernsthaftigkeit der Motive des Inhabers der Beklagten nicht die Rede sein.

Die Klägerin muss sich vielmehr den Vorwurf gefallen lassen, dass sie unter Verwendung der hier streitigen Bildmarke ein Zertifizierungssystem aufgebaut hat, das letztlich aufgrund seiner systemimmanenten Mängel sowie der exemplarisch aufgezeigten und im krassen Gegensatz zu den vom Zertifizierungssystem verfolgten Zielen stehenden Sachverhalten steht und im Ergebnis geeignet ist, sowohl die Verbraucher als auch die öffentliche Hand über die mit dem Zertifikat der Klägerin gekennzeichneten Produkte in die Irre zu führen.

Die Beklagte bzw. der Inhaber der Beklagten kann sich deshalb auf den Schutz der Meinungsfreiheit nach Artikel 5 GG berufen.

Aus den vorgenannten Gründen scheiden deshalb Ansprüche gegen die Beklagte nach der Bestimmung des § 14 Abs. 2 MarkenG aus.

Damit mangelt es zugleich an den Voraussetzungen für die Anwendung der Bestimmungen des § 14 Abs. 3 MarkenG, insbesondere Ziffer 5.

Ungeachtet dessen verwendet die Beklagte das Kollisionszeichen keineswegs in ihren Geschäftspapieren. Schon gar nicht wird das Kollisionszeichen zu Werbezwecken verwendet.

2.

Ansprüche nach dem UWG kommen ebenso wenig in Betracht.

Hier fehlt es bereits am erforderlichen Wettbewerbsverhältnis der Parteien. Dazu wird seitens der Klägerin in keiner Weise vorgetragen. Nach dem Vortrag aus der Klageschrift handelt es sich bei der Klägerin um ein in Mexiko ansässiges Unternehmen. Die Klägerin selbst bezeichnet sich als gemeinnützige Organisation, die das Ziel verfolgt, Forderungen an eine nachhaltige Entwicklung der Wälder umzusetzen. Die Klägerin betätigt sich weder als Produzentin oder sonst im Holzhandel.

Schon deshalb scheiden die von der Klägerin bemühten Tatbestände nach dem UWG aus.

Ungeachtet dessen mangelt es im Übrigen auch erkennbar und offensichtlich an den Tatbestandsvoraussetzungen der Bestimmungen der §§ 4 Nr. 1 und Nr. 10 UWG. Die von dem Inhaber der Beklagten formulierte Kritik am Zertifizierungssystem der Klägerin ist in jeder Hinsicht gerechtfertigt und sachlich

substantiiert dargestellt. Bestritten wird die Behauptung der Klägerin, die Beklagte beabsichtige durch eine herabsetzende Darstellung der Bildmarke der Klägerin, die Verbraucher von einer minderen Qualität der Produkte der Klägerin zu überzeugen um sich eigene Wettbewerbsvorteile zu sichern. Zum einen vertreibt die Klägerin selbst keinerlei Produkte (fehlendes Wettbewerbsverhältnis). Zum anderen geht es dem Inhaber der Beklagten bei der Verwendung des hier streitigen Kennzeichens um die Verhinderung der bereits näher vorgetragenen Irreführung der Verbraucher durch das Zertifizierungssystem der Klägerin.

Da es damit für das Unterlassungs-, Auskunfts- und Schadensersatzbegehren der Klägerin an den erforderlichen Anspruchsgrundlagen mangelt, ist die Klage abzuweisen.

Munderloh

Rechtsanwalt